

162.

Die Schweiz.

Anderthalb Jahrhunderte hatte die Schweiz seit dem westphälischen Frieden der Ruhe genossen, als der Sturm der politischen Umbildung auch ihre friedlichen Berge und Thäler erreichte. Die Vorgänge in Genf (1792), und die Vereinigung von Bruntrut (dem größern Theile des Bisthums Basel) und Mülhausen mit Frankreich, so wie die Trennung der Landschaften Westlin, Eeven und Bormio von Graubünden, welche an die neue cisalpinische Republik (1797) kamen, waren nur das Vorspiel der spätern Ereignisse, welche damit begannen, daß die Bewohner des Waadtlandes (einer ehemaligen Eroberung der Cantone Bern und Freyburg) Schutz bei dem französischen Directorium gegen ihre Oberherren suchten, die allerdings dieses Land mit Strenge behandelten *). Der Oberst Weiß sollte das Waadtland in seine vorigen Verhältnisse zurückbringen; das französische Directorium erklärte dasselbe aber zur Lemmanischen Republik, und Brune und Schauenburg besetzten (2—5. März 1798) die unter sich selbst uneinigen Schweizer, worauf eine demokratische Regierungsform mit einem Directorium in der einen und untheilbaren helvetischen Republik eingesetzt ward. Dagegen erklärten sich aber die vielen Anhänger des alten Systems mit allem Nachdrucke, so daß die innern Unruhen, besonders seit dem (1799) zwischen Oestreich und Frankreich wieder ausgebrochenen Kriege, in der Schweiz mehrere Jahre hindurch, und selbst unter blutigen Austritten fort dauerten; denn das alte und das neue System hatten talentvolle Männer an der Spitze. Endlich, nach den Friedensschlüssen von Luneville und Amiens, beschied Bonaparte, als erster Consul, Abgeordnete von beiden Partheien nach Paris, und gab in der sogenannten Mediationsacte (19. Febr. 1803) der Schweiz eine gemeinsame Verfassung, in welcher man das Brauchbare des alten und des neuen Systems zu vereinigen

*) Raoul-Rochette, Geschichte der Schweizer-Revolution in den Jahren 1797—1803. Aus dem Franz. Stuttg. 1825. 8.